

Art. 91, Erl. 5 d

d) Über die Aufgaben der Staatlichen Plankommission im einzelnen bestimmt das Statut:

»Im Rahmen der beschlossenen Pläne legt die Staatliche Plankommission die staatlichen Aufgaben der für die Leitung der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane fest.

Die Staatliche Plankommission trifft grundsätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne. Die Staatliche Plankommission kontrolliert die kontinuierliche Erfüllung der Volkswirtschaftspläne.

Die Staatliche Plankommission legt dem Ministerrat Analysen über die Erfüllung und Maßnahmen zur Durchführung der staatlichen Pläne vor.

Die Staatliche Plankommission ist für die Planung, Anleitung und Kontrolle der der Staatlichen Plankommission unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Institutionen verantwortlich.

Der Staatlichen Plankommission obliegt die Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke. Sie sichert mit Hilfe der Wirtschaftsräte die Verwirklichung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft.

Die Staatliche Plankommission koordiniert die Pläne der für die Leitung bestimmter Wirtschafts- bzw. Industriezweige verantwortlichen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung mit den Erfordernissen der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft, bestätigt diese Pläne und kontrolliert ihre Durchführung.

Die Staatliche Plankommission organisiert die ständige Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern mit dem Ziele, die internationale Arbeitsteilung zu vertiefen. Sie koordiniert alle Arbeiten auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit, bereitet Vorschläge zur Lösung grundsätzlicher Fragen dieser Zusammenarbeit vor und unterbreitet sie dem Ministerrat. Die Staatliche Plankommission koordiniert die Volkswirtschaftspläne mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern über den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe bzw. über zweiseitige Abkommen⁷⁶.«

Wegen der Unterstellung der Bezirkswirtschaftsräte und der Vereinigung Volkeigener Betriebe (WB) nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus -> Erl. 2 c zu Art. 25 und 6 h zu Art. 109.

Die Staatliche Plankommission ist das Organ, das die Staatsfunktion der Freundschaft, Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe der sozialistischen Länder (-> Erl. 3 zu Art. 3) auf wirtschaftlichem Gebiet zu erfüllen hat. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist deshalb auch »Vertreter der DDR im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe«.

76 § 2 a. a. O.